



Bedingungen für Nachunternehmer (NUB)

1. Vertragsgrundlagen

Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- 1.1 Der Nachunternehmer-Werkvertrag bzw. der Nachunternehmer-Rahmenwerkvertrag gemeinsam mit der Einzelbestellung bzw. das Auftragschreiben gemeinsam mit dem Verhandlungsprotokoll.
- 1.2 Das Leistungsverzeichnis nebst Ergänzungen, Zeichnungen, Muster etc.
- 1.3 Diese Bedingungen für Nachunternehmer (NUB) und Verhaltenskodex für Lieferanten.
- 1.4 Die zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden „HU“) und dessen Auftraggeber vereinbarten Bedingungen, soweit sie den Vertrag zwischen dem HU und dem Nachunternehmer (im Folgenden „NU“ oder „Auftragnehmer“) betreffen.
- 1.5 Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B mit C in der jeweils zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.
- 1.6 Alle einschlägigen technischen Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung (z.B. DIN-, VDI-, VDE-Normen, etc.)
- 1.7 Soweit Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä. des NU nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für vom NU vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen und Einschränkungen u.ä.
- 1.8 Von dem NU vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen und Einschränkungen u. ä. werden nur dann Vertragsbestandteil, soweit die Parteien sich darüber ausdrücklich geeinigt haben.
- 1.9 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich.

2. Umfang der Leistung

- 2.1 Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des NU abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden. Dies gilt insbesondere für alle Löhne, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizenzen, Gebühren, Abgaben sowie einschlägige Steuern. Durch die Preise abgegolten sind auch die Kosten des NU für die Einweisung des Personals des HU in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen.
- 2.2 Der NU ist verpflichtet, sich vor Abgabe eines Angebots über den Leistungsort zu unterrichten. Unkenntnisse des NU über den Leistungsort gehen zu seinen Lasten.
- 2.3 Es bleibt dem HU vorbehalten, Planänderungen vorzunehmen sowie sonstige Anordnungen zu erteilen.
- 2.4 Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der NU auf Verlangen des HU mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem NU nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

3. Vergütung

- 3.1 Die Vertragspreise sind Festpreise und verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird für den Fall, dass sie an den AN abgeführt wird nach dem zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich vergütet.
- 3.2 Werden durch Änderungen der vereinbarten Leistung/des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des HU die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
- 3.3 Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der NU Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem HU ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.

Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung.

- 3.4 Der NU hat Nachtragspreise vor der Ausführung zu vereinbaren. Versäumt er dies, so setzt der HU die Preise nach billigem Ermessen fest.
- 3.5 Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme unzumutbar ist (§ 242 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen. Die Ziffern 3.2, 3.3 und 3.4 bleiben unberührt.
- 3.6 Leistungen, die der NU ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Der NU hat sie auf Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen; anderenfalls ist der HU berechtigt, eine für den NU kostenpflichtige Ersatzvornahme durchzuführen. Der NU haftet außerdem für andere Schäden, die dem HU hieraus entstehen.

Eine Vergütung steht dem NU jedoch zu, wenn der HU solche Leistungen nachträglich anerkennt. Eine Vergütung steht ihm auch zu, wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrages notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des HU entsprachen und diesem unverzüglich angezeigt wurden. Soweit dem NU eine Vergütung zusteht, gelten die Berechnungsgrundlagen für geänderte oder zusätzliche Leistungen der Ziffern 3.2 und 3.3.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) bleiben unberührt.

- 3.7 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind. Stundenzettel sind spätestens zwei Werktage nach Erbringung der Arbeiten beim HU einzureichen.
- 3.8 Sollte sich bei einer späteren Prüfung herausstellen, dass bereits unterschriebene Stundenlohnzettel vertragliche Leistungen (einschließlich Nebenleistungen) betreffen, so werden diese nicht vergütet.



Bedingungen für Nachunternehmer (NUB)

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim HU anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem HU bekanntzugeben. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem HU festzulegen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten trägt der NU alle daraus den HU oder ihn selbst treffenden Nachteile.

4.2 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des HU. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen NU-Vertrages verwendet und ohne vorherige Zustimmung des HU weder veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Veröffentlichungen über die Leistungen des NU oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger Zustimmung des HU zulässig. Hierzu gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Weitergabe von Zeichnungen und Abbildungen.

Der NU verpflichtet sich, ihm etwa im Zusammenhang mit diesem Nachunternehmervertrag bekanntwerdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes steht dem HU das Recht auf Schadensersatz und Auftragsentziehung zu.

4.3 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom HU zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem HU rechtzeitig vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für die erforderlichen Montagepläne und die notwendigen Berechnungen sowie für alle Angaben und Daten seiner Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Die hieraus entstehenden Kosten hat der NU bei seiner Preisbildung einzukalkulieren.

Nach Vertragsabschluss hat der NU die von ihm zu erstellenden Planungsunterlagen für Schlitze, Durchbrüche, Leitungsdurchführungen und Detailpläne seiner einzubauenden Werkteile dem HU einzureichen. Alle Angaben für vom NU benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. sind vom NU mit dem HU rechtzeitig abzustimmen. Kosten durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben des NU gehen zu Lasten des NU.

4.4 Auch nach Vorlage beim HU bleibt der NU für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen verantwortlich und haftbar. Dies gilt auch dann, wenn der HU derartige Unterlagen ausdrücklich zur Ausführung freigtigt oder genehmigt.

4.5 Der HU darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.

4.6 Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem HU in ausreichender Anzahl einzureichen.

4.7 Alle Vermessungsarbeiten für Leistungen des NU sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.

4.8 Der NU ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u. ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen.

5. Ausführung

5.1 Der HU hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er den Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe oder Bauteile gelagert werden, zu gewähren. Auf Verlangen sind ihm die Werkzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.2 Der HU ist befugt, unter Wahrung der dem NU zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind.

Hält der NU die Anordnungen des HU für unberechtigt oder für unzumutbar, so hat er seine Bedenken schriftlich geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

5.3 Der NU hat die Leistung unter eigener Verantwortung und unter Beachtung sämtlicher einschlägiger Vorschriften und Gesetze nach dem Vertrag auszuführen.

5.4 Hat der NU Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom HU gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem HU unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so trägt er für sämtliche Schäden und Kosten, die aufgrund dieser Pflichtverletzung entstehen, die volle Verantwortung.

5.5 Der NU hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm vom HU für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen und gegebenenfalls zu versichern.

5.6 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der NU auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der NU den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5.7 Der NU hat auf Anforderung des HU ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des HU zu führen und dem HU täglich einzureichen. Der NU meldet dem HU monatlich die im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag geleisteten Arbeitsstunden.



Bedingungen für Nachunternehmer (NUB)

- 5.8 Der NU ist verpflichtet, für die arbeitstäglige Beseitigung der von ihm verursachten Abfälle und Verpackungsreste zu sorgen. Kommt er dieser Pflicht trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach, kann der HU die Entsorgung auf Kosten des NU vornehmen lassen.
- 5.9 Der NU ist verpflichtet, durch geeignete Belege die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber seinen Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Mitgliedschaft bei Kammern, sofern eine solche gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 5.10 Der NU benennt den verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter vor Arbeitsaufnahme. Dieser muss der deutschen Sprache mächtig sein.
Dieser bzw. dessen ebenfalls vor der Arbeitsaufnahme zu benennende Stellvertreter hat ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Der NU erklärt ausdrücklich, dass dessen Bauleiter bzw. Stellvertreter befugt ist, mit Wirkung für und gegen den NU Willenserklärungen als Empfangsbevollmächtigte entgegenzunehmen.
- 5.11 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und evtl. Vertragsänderung erforderlichen Erklärungen für und gegen den NU abzugeben oder entgegenzunehmen sowie – falls erforderlich – die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen.
- 5.12 Der NU verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem und weist dieses dem HU unaufgefordert nach. Er weist dem HU auch die für die Qualitätssicherung gesetzlich oder im Vertrag geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen unaufgefordert nach. Insbesondere legt er die jeweils einschlägigen EG-Konformitätserklärungen vor.
- 5.13 Der HU kann im Einzelfall den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit seinem Hauptauftraggeber hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen Hauptauftraggeber und NU über dessen Leistungen aus diesem Vertrag sind nicht statthaft.
- 5.14 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom HU entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen.
Notwendige Umlagerungen und Umsetzungen werden nicht besonders vergütet. Werden vom HU Strom und Wasser zur Verfügung gestellt, erfolgt dies gegen Vergütung ab Hauptabnahmestelle. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatz-beleuchtung und die unfallsichere Ausleuchtung aller für den NU notwendigen Zugangswege hat der NU ohne besondere Vergütung auszuführen.
- 5.15 Der NU ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der HU übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der NU hat die in § 4.5 VOB/B genannten Maßnahmen sowie das Ableiten des Tages- und Oberflächenwassers, das seine Leistungen beeinträchtigt, ohne zusätzliche Vergütung durchzuführen.
- 5.16 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes. Beim Transport von Stoffen hat der NU die Gefahrgutverordnung zu beachten.
- 5.17 Für vom HU zur Verfügung gestellte Leistungen (z.B. Wasser, Strom etc.) hat der NU eine Kostenbeteiligung nach gesonderter Vereinbarung zu leisten. Verlangt der NU Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch, hat er auf eigene Kosten Verbrauchsmengenzähler anzubringen.
- 5.18 Der NU erbringt unaufgefordert den Nachweis über die Einhaltung der geforderten Qualität der eingesetzten Materialien und Produkte. Auf Anforderung des HU hat der NU Muster und Proben der vom NU zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom HU verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU.
Der NU übergibt dem HU unaufgefordert und unverzüglich, spätestens bis zur Abnahme seiner Leistung Messprotokolle, Massenermittlungen, Prüfprotokolle und Dokumentationen.
- 5.19 Für alle Bau- und Bauhilfsstoffe ist die Gefahrstoff-Verordnung zu beachten. Nachweise über Hersteller und Zusammensetzung der verwendeten Stoffe sowie die Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen sind dem HU auf Verlangen binnen 2 Wochen zu übergeben.
- 5.20 Der HU kann vom NU verlangen, dass er Arbeitskräfte, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind oder ihrer Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstungen nicht nachkommen oder keine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen können, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt.
- 5.21 Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen sowie projektspezifischen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, insbesondere die Baustellenverordnung sowie einen ggfs. vorhandenen SiGe-Plan zu beachten. Der NU erbringt unaufgefordert die gesetzlich oder im Vertrag geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise, Qualifikationen und Schulungen und weist diese dem HU auf Anforderung nach.
Der NU sorgt für die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft und weist diese dem HU unaufgefordert nach. Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Arbeitskräfte des NU, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden. Vor Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat der NU diese eigenverantwortlich zu prüfen.
Arbeitsunfälle sind unaufgefordert und unverzüglich zu melden. Der NU meldet dem HU unaufgefordert unfallbedingte Ausfalltage.
- 5.22 Soweit der HU Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe an den NU gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem HU ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.
- 5.23 Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit schriftlicher Zustimmung des HU gestattet. Dies gilt auch bei jeder



Bedingungen für Nachunternehmer (NUB)

Weitervergabe von Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben im Wege einer sog. Nachunternehmerkette geschieht. Der NU verpflichtet sich, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einzusetzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Auf Ziff. 17.4 wird hingewiesen.

- 5.24 Bei der Weitergabe von vertraglichen Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen jeweils aufeinander folgender Untervergaben im Wege einer sog. „Nachunternehmerkette“ geschieht, hat der NU jeweils sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher – auch sofern sie im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben Teile der vertraglichen Leistungen des NU ausführen – die unter Ziff. 5.23 beschriebenen Verpflichtungen übernehmen und einhalten. Auf Ziff. 17.4 wird hingewiesen.

6. Abfallentsorgung – Reinigung

- 6.1 Der NU weist dem HU unverzüglich und unaufgefordert die gesetzlich oder im Vertrag geforderten umwelt- und abfallrechtlichen Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen nach. Der NU hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz unter Beachtung des geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von der Baustelle zu entsorgen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der NU erstellt einen Abfallentsorgungsnachweis nach EN VO 1013 ff.

Falls der NU diesen Verpflichtungen innerhalb einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, ist der HU berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und dem NU zu berechnen. Schäden bzw. Mehrkosten, die aus einer unbefugten Benutzung der vom HU aufgestellten Container entstehen (z.B. Sortieraufwand, höhere Deponiegebühren) werden dem NU in Rechnung gestellt.

- 6.2 Der NU hat auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen jegliche Beschädigung oder Verschmutzung zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Kommt der NU einer Beseitigungsaufforderung innerhalb einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der HU die Beseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen; in beiden Fällen trägt der NU die Kosten.

7. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 7.1 Glaubt sich der NU in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem HU unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für offenkundige Behinderungen.
- 7.2 Der NU hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wiederaufzunehmen und den HU davon zu benachrichtigen.
- 7.3 Konnte der NU trotz der Behinderung die Arbeiten zumindest teilweise fortführen, werden HU und NU gemeinsam versuchen, die Folgen der Behinderung gegebenenfalls unter angemessener Berücksichtigung der durch die Behinderung verursachten Einschränkung der Arbeiten einvernehmlich zu regeln. Falls dies nicht möglich ist, entscheidet der HU über eine Regelung der Behinderungsfolgen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- 7.4 Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 7.5 Bauübliche Störungen berechtigen beiderseits nicht zu Ersatzansprüchen.
- 7.6 Wird der NU von anderen Nachunternehmern oder Dritten in der Ausführung seiner Leistung behindert, ohne dass den HU daran ein Verschulden trifft, so sind etwaige Entschädigungsansprüche des NU gegen den HU auf den Betrag beschränkt, den der HU gegen den Verursacher durchsetzen kann.

8. Kündigung und Rücktritt durch den HU

- 8.1 Der HU kann den Vertrag jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder nach Maßgabe des § 649 BGB kündigen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt bleiben unberührt. Kündigt der HU den Vertrag ganz oder teilweise, so kann der NU keinen Schadensersatz für entgangenen Gewinn geltend machen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird.
- 8.2 Der HU kann den Vertrag kündigen, wenn der NU seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 8.3 Die ausgeführten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Der HU kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen.
- 8.4 Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 8.5 Ist der NU außerstande, die Arbeiten vertragsgerecht und termingerecht auszuführen und droht hierdurch eine Überschreitung der Fertigstellungsfristen, so ist der HU nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung unter Androhung der Ersatzvornahme auch ohne Teilkündigung berechtigt, die Teilleistung anderweitig zu Lasten des NU auszuführen oder zu vergeben.

9. Haftung / Versicherung

- 9.1 Die Haftung des NU richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Wird der HU von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die vom NU zu vertreten sind, so stellt dieser den HU schon jetzt von hieraus resultierenden Ansprüchen frei.
- 9.3 Der NU hat dem HU das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und –höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Leistungszeit zu belegen. Die nachzuweisende Haftpflichtversicherung muss eine erweiterte Produkt-



Bedingungen für Nachunternehmer (NUB)

Haftpflichtversicherung umfassen, es sei denn, die Leistung des NU umfasst ausschließlich den Einbau, die Montage, Reparatur oder Wartung von Dritten hergestellten und gelieferten Produkten oder die Bereitstellung von Instruktionen solche Produkte betreffend. Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen die Mindestdeckungssummen für Personenschäden, Sach-, Vermögens- und Bearbeitungsschäden € 2.500.000,00 betragen.

9.4 Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den HU nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages oder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zugunsten des NU und auf dessen Kosten in Höhe der nicht nachgewiesenen Deckungssummen. Der NU tritt seine Ansprüche gegen die Versicherer auf Freistellung aus dem Versicherungsverhältnis an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Ist die Abtretung nach den Versicherungsbedingungen nicht zulässig, ermächtigt der NU den HU, die Forderung gegen den Versicherer einzuziehen.

9.5 Anstelle von § 7 VOB/B gilt für die Gefahrtragung § 644 BGB.

10. Abnahme

10.1 Der NU hat die Fertigstellung seiner Leistungen dem HU schriftlich anzuzeigen.

10.2 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Ferner ist dem HU vor der Abnahme eine vollständige Bauakte zu übergeben. Sie muss die vom NU zu beschaffenden Zustimmungen, Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnisse, Berechnungsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Bestandspläne, den Entsorgungsnachweis nach EN VO 1013 ff. sowie eine Liste mit den Herstellern der vom NU verwandten Materialien enthalten. Bestands- und Revisionspläne sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, in Form von Datenträgern und dreifach farbig angelegten Lichtpausen (einschließlich eventueller Schaltbilder) zu übergeben.

10.3 Es findet eine förmliche Abnahme statt.

10.4 Eine Abnahme vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist (§ 12.1 VOB/B), Teilabnahmen nach § 12.2 VOB/B und die Abnahmefiktion nach § 12.5 VOB/B sind ausgeschlossen.

§ 640 Abs. 1 Satz 3 BGB wird gleichfalls ausgeschlossen.

11. Mängelansprüche

11.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bezüglich der gesamten vom NU zu erbringenden Leistung beträgt 61 Monate, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine hiervon abweichende Frist vereinbart. Die Verjährungsfrist beginnt mit der vollständigen und mangelfreien Übergabe der Ware, bzw. vollständigen und mangelfreien Abnahme der Leistung.

11.2 Werden Mängel bereits während der Ausführung festgestellt, kann der HU abweichend von § 4 Nr. 7 VOB/B in Verbindung mit § 8 Nr. 3 VOB/B den Mangel auf Kosten des NU beseitigen, wenn die vom HU gesetzte angemessene Frist zur Mangelbeseitigung fruchtlos abgelaufen ist.

11.3 Der NU ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistungen zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der HU vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der Frist gem. Ziffer 11.1. Nach der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von 2 Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der Frist gemäß Ziffer 11.1 endet.

Kommt der NU der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom HU gesetzten angemessener Frist nicht nach, so kann der HU die Mängel auf Kosten des NU beseitigen lassen.

Ist die Beseitigung des Mangels für den NU unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom NU verweigert, so kann der HU durch Erklärung gegenüber dem NU die Vergütung in dem Verhältnis herabsetzen in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert des Werks in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

11.4 Der NU tritt für den Fall der Auftragserteilung bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchsetzung dieses Vertrages gegen seinen Subunternehmer und Lieferanten ergebenden Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Der HU ermächtigt den NU bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Der NU hat die Abtretung der Ansprüche an den HU in den Verträgen mit seinem Subunternehmern und Lieferanten vorzusehen. Die Mängelhaftung des NU bleibt von der Abtretung unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme des NU kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Subunternehmern und Lieferanten zurück abgetreten werden.

12. Zahlung

12.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. Einzureichen sind prüffähige Rechnungen in doppelter Ausfertigung, aus denen die Projektbezeichnung, die Projektnummer, die ausgeführten Leistungen sowie alle erhaltenen Zahlungen ersichtlich sein müssen. Des Weiteren sind die Bestellnummer, Kostenstelle und der Leistungs-empfänger anzugeben. Ein unterschriebener Lieferschein bzw. Leistungsnachweis ist beizulegen. Unvollständige Angaben oder aus anderen Gründen nicht prüfbare Rechnungen werden zu Lasten des NU unbearbeitet zurückgesandt. Durch die Zurückweisung von Rechnungen werden Zahlungsfristen ausgesetzt und beginnen erst mit der Neueinreichung der bezughabenden Rechnung neu zu laufen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank maßgeblich.

12.2 Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des zu vereinbarenden Einbehaltes für Mängelansprüche. Soweit ein Einbehalt für Mängelansprüche nicht gesondert vereinbart wurde, gilt ein Einbehalt in Höhe von 5% der Abrechnungssumme als vereinbart. Die Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto wird einvernehmlich ausgeschlossen. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung.

12.3 Sämtliche Zahlungen erfolgen per Überweisung auf ein im Namen des NU geführtes Bankkonto in dem Land, in dem die vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen sind oder NU seinen Hauptgeschäftssitz hat.



Bedingungen für Nachunternehmer (NUB)

- 12.4 Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden. Bei Überzahlung verpflichtet sich der NU zur Erstattung des zu viel gezahlten Betrages zzgl. 5 % Zinsen seit Zahlung, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.
- 12.5 Von allen Zahlungen wird der HU 15 % des fälligen Brutto-Rechnungsbetrages einbehalten und an das für den NU zuständige Finanzamt abführen (Steuerabzug gem. § 48 EStG). Der Steuerabzug unterbleibt, wenn der NU dem HU eine gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) des für ihn zuständigen inländischen Finanzamtes vorlegt.
- 12.6 Die Schlusszahlung ist zwei Monate nach Zugang der Schlussrechnung fällig.
- 13. Stundenlohnarbeiten**
- 13.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere schriftliche Anweisung des HU durchgeführt, müssen täglich nachgewiesen und der Nachweis vom HU gegengezeichnet werden. Die Abzeichnung der Tagelohnstunden kann nur durch den Bauleiter des HU erfolgen. Die Höhe der Vergütung für eine Lohnstunde wird zwischen HU und NU besonders vereinbart.
- 13.2 Sollte sich bei späterer Prüfung herausstellen, dass die bereits unterschriebenen Stundenlohnzettel vertragliche Leistungen (einschließlich Nebenleistungen) betreffen, so werden diese nicht vergütet. Bei evtl. Doppelzahlung gilt Ziff. 12.4.
- 14. Bürgschaften**
- 14.1 Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des HU aus oder im Zusammenhang mit dem NU-Vertrag, insbesondere auf Erfüllung einschließlich der Erfüllung von Nachträgen, Schadensersatz, Vertragsstrafe, Freistellung und Erstattung von Überzahlungen, hat der NU unmittelbar nach Vertragsschluss eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines namhaften deutschen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers zu stellen. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet sein, einen Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit (§ 770 BGB), es sei denn die aufrechenbare Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, und einen Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages enthalten. Die Bürgschaftserklärung muss den Hinweis enthalten, dass der Anspruch aus der Bürgschaft nicht vor dem gesicherten Anspruch verjährt; § 202 II BGB bleibt unberührt. Die Bürgschaftssumme hat 10 % der Auftragssumme zu betragen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 14.2 Der NU ist berechtigt, den Einbehalt für Mängelansprüche gemäß Ziff. 12.2 nur durch eine Bürgschaft eines namhaften deutschen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers abzulösen. Die Bürgschaft dient der Sicherung sämtlicher Mängelansprüche des HU aus oder im Zusammenhang mit dem NU-Vertrag. Sie besichert auch die Mängelansprüche des HU für bei der Abnahme festgestellte Mängel, falls und soweit der NU die Vertragserfüllungsbürgschaft zurückerhalten hat. Für den Inhalt der Bürgschaft gilt Ziffer 14.1 entsprechend.
- Der HU hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- 14.3 Sofern HU und NU eine Vorauszahlung vereinbart haben, ist der NU verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche des HU eine Bürgschaft auf erstes Anfordern in Höhe der Vorauszahlung zu stellen. Für den Inhalt der Bürgschaft gilt im übrigen Ziffer 14.1 entsprechend. Die Bürgschaft muss von einem namhaften deutschen Kreditinstitut oder Kreditversicherer stammen und dem HU vor der Vorauszahlung übergeben werden.
- 15. Beendigung des Vertrages**
- 15.1 Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem HU zu, wenn der NU die für die Erbringung seiner Leistung einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. betreffend Arbeitsgenehmigungen, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung) nicht beachtet oder Nachweise, die der HU nach den vertraglichen Vereinbarungen verlangen darf, nicht oder nicht fristgerecht vorlegen kann und dem HU oder der Bauausführung dadurch ein wesentlicher Nachteil droht. In diesem Fall gelten die Rechtsfolgen des § 8.3 VOB/B.
- 16. Arbeitssicherheit**
- 16.1 Der NU wird darauf hingewiesen, dass er gesetzlich verpflichtet ist, eine sicherheitstechnische Betreuung durch eine interne oder externe Fachkraft für Arbeitssicherheit durchführen zu lassen.
- 16.2 Er hat dies dem HU gegenüber durch Vorlage eines Ausbildungsnachweises der internen Fachkraft bzw. durch Vorlage einer Bestätigung über die externe sicherheitstechnische Betreuung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss nachzuweisen.
- 16.3 Bei Nichtvorlage des Ausbildungsnachweises bzw. der Bestätigung behält sich der HU vor, den Vertrag nach erfolgloser Mahnung und angemessener Fristsetzung zu kündigen.
- 16.4 Die Arbeitssicherheitsbestimmungen des Hauptauftraggebers wurden dem NU übergeben und sind für diesen auch im Vertragsverhältnis zum HU verbindlich.
- 16.5 Der NU ist verpflichtet, über das Unfallgeschehen seiner Mitarbeiter und Nachunternehmer, die bei Leistungen im Rahmen dieses Vertrages ausgeführt werden, zu berichten.
- 16.6 Zur Ermittlung der Unfallquote hat der NU die durchschnittliche Anzahl und die geleisteten Arbeitsstunden seiner Angestellten und der Mitarbeiter seiner Nachunternehmer pro Jahr, die für Leistungen im Rahmen dieses Vertrages tätig sind, sowie die Anzahl im Zusammenhang mit diesen Leistungen aufgetretenen Arbeitsunfälle mit einer Ausfallzeit ≥ 1 Tag einschließlich der Ausfallstunden durch diese Arbeitsunfälle dem NU jeweils spätestens bis 10 Tage nach Quartalsende für das abgelaufene Quartal zu melden. Bei schweren Unfällen sowie bei Unfällen mit Todesfolge beträgt die Meldefrist einen Tag nach dem jeweiligen Unfallereignis.
- 17. Einsatz ausländischen Montagepersonals / Nachunternehmer**
- 17.1 Der NU verpflichtet sich, keine Arbeiter ohne entsprechende gültige Arbeitserlaubnis und Aufenthaltstitel, soweit erforderlich, für seinen Leistungsbereich einzusetzen oder Leistungen durch Nachunternehmer, die Arbeiter ohne entsprechende gültige Arbeitserlaubnis und



Bedingungen für Nachunternehmer (NUB)

Aufenthaltstitel, soweit erforderlich, ausführen zu lassen.

- 17.2 Der NU verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmerentendegesetzes und des SGB IV und VII. Insbesondere versichert er, soweit anwendbar, dass seine Arbeitnehmer mindestens die geltenden Mindestlöhne erhalten und neben den gesetzlichen Abzügen im Heimatland keine weiteren Abzüge vorgenommen werden. Sofern der NU verpflichtet ist, Beiträge an eine Urlaubs- und Lohnausgleichskasse abzuführen, versichert er weiterhin, dass er dieser Verpflichtung vollständig nachgekommen ist und nachkommen wird. Weiterhin verpflichtet sich der NU dem HU alle erforderlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen bzw. Nachweise, die der HU benötigt um seine Überwachungspflichten nachzukommen oder um sich exkulpieren zu können, jederzeit umgehend auf Nachfrage zu übermitteln. Der NU weist dem HU ferner auf Verlangen in datenschutzrechtlich zulässiger Weise durch weitere Unterlagen, z.B. die Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers, die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns der auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter nach.
- 17.3 Im Falle der Weitervergabe von Leistungen durch den NU an einen Nachunternehmer oder im Falle der Beauftragung von Verleihern verpflichtet sich der NU seine Nachunternehmer oder Verleiher entsprechend den Regelungen der Vereinbarungen zwischen NU und HU bezüglich der Pflichten gem. Ziffer 17.2. Insbesondere verpflichtet sich der NU auch für seine Nachunternehmer oder von ihm beauftragte Verleiher, entsprechende Unterlagen gem. Ziffer 17.2 jederzeit umgehend auf Nachfrage zu übermitteln.
- 17.4 Im Falle der Nichteinhaltung der unter Ziffern 5.23, 5.24, 17.1, 17.2 und 17.3 aufgeführten Verpflichtungen ist der HU berechtigt, den Vertrag unabhängig von einer vereinbarten Vertragsstrafe aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des HU auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen werden in diesem Fall als Mindestschaden angerechnet.
- 17.5 Der NU stellt den HU von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den HU aus der Bürgenhaftung, insbesondere gemäß AEntG, SGB IV und SGB VII, geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche, die aufgrund weiterer Untervergaben geltend gemacht werden. Für den Fall, dass der HU aufgrund der vorgenannten Bürgenhaftung Zahlungen leisten muss, verpflichtet sich der NU diese zu erstatten bzw. ist er mit einer Aufrechnung gegen Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis oder aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem HU einverstanden.
- 17.6 Der NU hat o. g. Verpflichtungserklärungen auch von seinen Nachunternehmern einzuholen und dem HU vorzulegen.
- 17.7 Wird als Sicherheit für die Erfüllung der vertraglich geregelten Freistellungsverpflichtung des NU für Ansprüche gegen den HU aus der Bürgenhaftung gem. AEntG, MiLoG und SGB IV, VII ein Einbehalt vereinbart, wird die Sicherheit reduziert, wenn und soweit der NU nachweist, dass er und auch alle weiteren zur Vertragserfüllung eingesetzten Unternehmen, für die der HU als Bürge haftet, ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts sowie der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge nachgekommen sind. Im Falle eines Bareinbehaltes verpflichtet sich der HU, den freigewordenen Betrag unverzüglich auszubehalten.

Wird die Freistellungsverpflichtung des NU über eine vom NU zu stellende Vertragserfüllungsbürgschaft abgesichert, wird die Vertragserfüllungsbürgschaft vom HU bezüglich des über den im Verhandlungsprotokoll vertraglich vereinbarten Prozentsatz hinausgehenden Betrages freigegeben, sobald – mit Ausnahme der vertraglich geregelten Freistellungsverpflichtung des NU – sämtliche sonstigen vertraglichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Eine weitergehende Freigabe der Bürgschaft erfolgt nur in dem Maß, in dem der NU nachweist, dass er und alle weiteren zur Vertragserfüllung eingesetzten Unternehmen, für die der HU als Bürge haftet, ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts sowie der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge nachgekommen sind.

- 17.8 Der NU ermächtigt den HU, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweils zuständigen Einzugsstellen einzuholen.

18. Vertrauliche Informationen und Datenschutz

- 18.1 Bei der Durchführung dieses Vertrags werden die Parteien Zugriff auf vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei erhalten. Die Verwendung vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen und zum Zwecke der vereinbarten Tätigkeiten zulässig. Die Parteien verpflichten sich, die erhaltenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln.
- 18.2 „Vertrauliche Informationen“ sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen, die den Parteien bekannt werden. Vertrauliche Informationen sind auch solche Informationen, die in irgendeiner Weise als „vertraulich“ oder „gesetzlich geschützt“ erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist. „Personenbezogene Daten“ im Sinne Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind als vertrauliche Informationen zu verstehen.
- 18.3 Ausgenommen von der Vertraulichkeitspflicht sind (i) Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne pflichtwidriges Verhalten des Empfängers, seiner Organe, Mitarbeiter, Berater oder anderer Vertreter allgemein bekannt werden und (ii) Informationen, die dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt sind, ohne dass eine Vertraulichkeitsverpflichtung des Empfängers besteht.
- 18.4 Die Parteien verpflichten sich, bei Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet (i) die datenschutzrechtlichen Pflichten eines Verantwortlichen (Art. 24 DS-GVO), (ii) die Datenschutzgrundsätze (Art. 5 DS-GVO), (iii) das Ergreifen von dem aktuellen Stand der Technik angepassten technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und (iv) die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Ist oder wird eine Partei Verarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8, 28 DS-GVO, wird er für die jeweilige Leistungserbringung gesondert eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit dem Auftraggeber abschließen.
- 18.5 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht für Informationen, die der Empfänger in Erfüllung gesetzlicher, richterlicher oder sonst behördlich zwingender Verpflichtungen offenlegen muss. In diesem Fall wird der Empfänger, soweit gesetzlich zulässig, die andere Partei vor Offenlegung unverzüglich schriftlich informieren und im Rahmen bestehender Möglichkeiten in Absprache mit diesen Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung der Offenlegung ergreifen.
- 18.6 Die Weitergabe von überlassenen Informationen an Dritte ist nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig und, sofern (i) es sich dabei um externe Berater handelt, die gesetzlich oder standesrechtlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, (ii) der Dritte vom Auftragnehmer zur betreffenden Auftragsdurchführung benötigt wird und vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten unterliegt, (iii) die informationsgebende Partei schriftlich einer Weitergabe zustimmt oder (iv) an mit dem Empfänger verbundene Unternehmen iSd §§ 15ff AktG,



Bedingungen für Nachunternehmer (NUB)

sofern diese vergleichbaren Vertraulichkeitspflichten unterliegen.

- 18.7 Nach Beendigung des Vertrags, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Aufforderung der informationsgebenden Partei, wird der Empfänger alle vorliegenden vertraulichen Informationen und aufgrund dieser Informationen gefertigten weiteren Unterlagen an die informationsgebenden Partei zurücksenden bzw. ihr die Vernichtung der Informationen und Unterlagen schriftlich bestätigen. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht und im Falle von automatisierten Back-ups.
- 18.8 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten kontrollieren zu lassen. Der Auftragnehmer hat hierbei nach besten Kräften mitzuwirken und entsprechenden Zugang zu gewähren.
- 18.9 Die Verpflichtungen in diesem Paragraphen „Vertrauliche Informationen“ gelten auch nach Beendigung dieses Vertrags für eine Dauer von 5 Jahren bzw. für personenbezogene Daten zeitlich unbegrenzt fort.

19. Sonstiges

- 19.1 Forderungen des NU gegen den HU aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung des HU abgetreten oder verpfändet werden.
- 19.2 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des NU ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

20. Gerichtsstand / geltendes Recht

- 20.1 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand der Sitz des HU vereinbart.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

21. Salvatorische Klausel

- 21.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder der unter Ziffer 1 genannten Vertragsgrundlagen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

22. Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftsverhalten

22.1 Verhaltenskodex für Lieferanten

Der NU ist zur Einhaltung des nachfolgenden Verhaltenskodex für Lieferanten verpflichtet. Die aktuelle Version des Verhaltenskodex für Lieferanten ist diesen NUB als Anlage beigefügt und kann auf der Webseite des HU eingesehen werden.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten legt die einzuhaltenden Mindeststandards fest. Soweit der Verhaltenskodex für Lieferanten jedoch im Widerspruch zu lokalen Gesetzen steht, haben die lokalen Gesetze Vorrang.

Der HU kann den Verhaltenskodex für Lieferanten ändern, wenn sich maßgebliche rechtliche, behördliche oder institutionelle Anforderungen, Rechtsprechung oder ethische Geschäftsgrundsätze ändern. Der HU wird den NU über Änderungen oder Ergänzungen des Verhaltenskodex für Lieferanten informieren.

22.2 Kündigungsrecht

Der NU erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass ein Verstoß gegen die Regelungen unter dieser Ziffer (Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftsverhalten) dieses Vertrages als wesentliche Vertragsverletzung angesehen wird, die dem HU das Recht gibt, den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der HU ist nach Ausübung dieses Kündigungsrechts nicht zur Zahlung etwaiger ausstehender Vergütungen oder zu sonstigen Zahlungen verpflichtet. Der HU ist weiterhin nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die der NU aufgrund einer Kündigung gemäß dieser Ziffer erleidet.